

Editorial



Georg Kofler

Wenn die Kasse zweimal klingelt ...

Steuerpolitik. Mit etwas – verfassungsrenitenter – Verzögerung wird die Bundesregierung voraussichtlich im Spätherbst das Budget vorlegen. Auch ein massives einnahmeseitiges Maßnahmenpaket wird nicht ausbleiben. Während sich aber die Politik in Steuerfragen im Tagesrhythmus mit mehr oder weniger durchdachten Vorschlägen zu Wort meldet, herrscht in der Steuerfachwelt noch die Ruhe vor dem Sturm. Einen kleinen Vorgeschmack bietet aber das – derzeit als Regierungsvorlage vorliegende – Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 (875 dB 24. GP).

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010. Jedenfalls heißt es „Aktion Scharf“ gegen (vermeintliche) Steuersünder. Unter dem – titelgebenden – Schlagwort der „Betrugsbekämpfung“ nimmt der Ministerialentwurf zB die Schattenwirtschaft in der Baubranche in den Fokus, führt (wieder einmal) Mitteilungspflichten und damit zusätzlichen Verwaltungsaufwand ein, verlängert Verjährungsfristen und kreiert – nach dem Vorbild der KIAB (Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung) – eine „Finanzpolizei“ mit Betretungs- und Anhalterecht sowie Recht auf Identitätsfeststellung. Aber auch das klassische Körperschaftsteuerrecht bleibt nicht verschont, soll es doch zu erweiterten Sanktionsmöglichkeiten bei Unterlassung der Empfängerbenennung kommen. Dagegen kann man im Prinzip nicht sein. Wie immer liegt der Teufel jedoch im Detail.

Empfängerbenennung. Das Verfahrensrecht kennt in § 162 BAO die Möglichkeit der Abgabenbehörde, die

genaue Bezeichnung der Empfänger der als Betriebsausgaben abgesetzten Beträge zu verlangen, widrigenfalls der Abzug versagt wird. Unabhängig von der bisherigen Kritik an dieser Bestimmung schießt der Entwurf des Betrugsbekämpfungsgesetzes nun für Körperschaften nochmals scharf: Zusätzlich zur Versagung des Ausgabenabzugs und der dadurch höheren Körperschaftsteuer soll ein Zuschlag in Höhe von 25% von jenen Beträgen zu entrichten sein, „bei denen der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Gläubiger oder Empfänger der Beträge nicht genau bezeichnet“. Abzugsverbot plus „Strafzuschlag“ zu je 25%, macht 50%, weil dem Fiskus die bis zu 50%ige Besteuerung beim (gesetzlich somit fingiert: steuerunehrlichen) Empfänger entgeht. Klingt logisch. Das Problem bei dieser Regelung liegt aber unter anderem darin, dass sie gar nicht auf eine konkrete (geschweige denn 50%ige) Steuerpflicht des Empfängers abstellt und es solcherart selbst dann zur Sanktion kommen kann, wenn zweifelsfrei feststeht, dass die Empfänger nicht der österreichischen Besteuerung unterliegen. Zumal überdies die Anforderungen streng sind und zB bei Holdinggesellschaften als Vertragspartner auch die hinter der Holdinggesellschaft stehenden endgültig Begünstigten benannt werden müssen, wird man mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder nicht umhin können, darin eine Maßnahme zu sehen, die Österreich als Standort für die Abwicklung internationaler Großaufträge völlig unattraktiv machen würde.

Steuerumgehungsmodelle. Vermutlich bloß verschoben ist eine Maßnahme gegen „Steuerumgehungsmodelle in-

nerhalb von Konzernen“, die zwar im Ministerialentwurf (172/ME NR 24. GP) enthalten war, sich aber in der Regierungsvorlage vorerst nicht mehr findet. Bei diesen „Steuerumgehungsmodellen“ handelt es sich um die – erst 2005 eingeführte, vom BMF aber offenbar nicht mehr in dieser Form erwünschte – Möglichkeit des Zinsenabzugs für die fremdfinanzierte Anschaffung von Kapitalanteilen, aus denen steuerfreie Dividenden bezogen werden. Abgeschafft soll der Zinsenabzug nunmehr für jene Fälle werden, in denen es sich um gewisse Drittstaatsbeteiligungen oder Erwerbe im Konzern handelt. In Wahrheit also kein Kampf gegen Betrug oder Steuerumgehung, sondern ein Versuch, dem steuerpolitisch und budgetär unerwünschten Zinsenabzug in gewissen Fällen zu begegnen. Die Problematik des Zinsenabzugs ist nicht gänzlich neu: Bereits Mitte der 1990er Jahre wurde im damaligen Entwurf zum StruktAnpG 1996 (im Volksmund: „Sparpaket“) versucht, eine Beschränkung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung einzuführen, was aber wegen der im Begutachtungsverfahren vorgebrachten rechtlichen Bedenken letztlich nicht umgesetzt wurde.

Gruppenbesteuerung. Wieder ins Gerede gekommen ist auch die 2005 eingeführte Gruppenbesteuerung, die es österreichischen Kapitalgesellschaften ermöglicht, die Verluste (auch) ausländischer Tochtergesellschaften mit inländischen Gewinnen zu verrechnen. Dies führt natürlich zu einer (temporären) Reduktion des Steueraufkommens – und damit am konkreten Anlassfall einer österreichischen Bank zu einem aktuellen politischen Aufschrei. Allerdings: Erstens werden Verluste inländischer Tochtergesellschaften lediglich „vorgezogen“ berücksichtigt, da sie sonst ohnehin in die Zukunft vorgetragen und mit künftigen Gewinnen verrechnet werden könnten. Zweitens werden die hereinverrechneten Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nachversteuert, sobald die ausländische Gesellschaft wieder Gewinne erzielt – idealtypisch ein (zeitverschobenes) Nullsummenspiel. Drittens müssen im Inland Gewinne erwirtschaftet werden, damit ausländische Verluste überhaupt genutzt werden können – ein Anreiz für internationale Konzerne, Zwischenholdings mit Gewinnen nach Österreich zu verlagern und Direktinvestitionen zu tätigen. Dies führt viertens zu dem schönen Nebeneffekt, dass zur Erwirtschaftung von Gewinnen Personal benötigt wird – also ein Anschub für den Arbeitsmarkt, das Lohnsteuerauf-

kommen und die Kaufkraft. Und – natürlich – ist die Gruppenbesteuerung fünftens ein wesentliches Standortargument im internationalen Steuerwettbewerb; eine Abschaffung wäre nicht nur systemwidrig und unionsrechtlich problematisch, sondern würde auch den Standort gefährden und dem so wichtigen Bild des Staates als verlässlichem Partner der Steuerpflichtigen Hohn sprechen. Auf diese Umstände hat *Starlinger* bereits ausführlich hingewiesen (GES 2010, 31 ff). Das heißt freilich nicht, dass bei der Gruppenbesteuerung alles perfekt ist. Bei der Nachversteuerung können Nachschärfungen durchaus systematisch sinnvoll sein und auch die Firmenwertabschreibung, die in den Jahren 2005 bis 2007 zu einem geschätzten (wenngleich bloß temporären) Steuerausfall von 53 Mio Euro geführt hat, lässt sich mit dem Grundgedanken der Gruppenbesteuerung schwerlich rechtfertigen. Nichtsdestoweniger hat die scharfe und oft unsachliche politische Diskussion auch Gutes: Aufgrund mehrerer parlamentarischer Anfragen sind erstmals konkrete Schätzungen ans Licht der Öffentlichkeit getreten (insb 5066/J und 4936/AB, 5000/J und 4905/AB, alle in der 24. GP). Im Jahr 2009 gab es zB 2.789 aufrechte Gruppen mit insgesamt 12.109 Unternehmen und der jährliche (temporäre) Steuerausfall wird auf etwa 450 Mio Euro geschätzt.

Steuergerechtigkeit. Diese Zeitschrift hat sich dem Gesellschaftsrecht und dem angrenzenden Steuerrecht verschrieben, also auch und vor allem der Besteuerung der juristischen Personen. Diese bildet allerdings nur eine kleine Facette in der gegenwärtigen steuerpolitischen Diskussion. Dennoch darf gerade hier die Frage nicht übersehen werden, wer letztlich mit einer Steuer belastet werden soll. Immerhin bewegen wir uns im Bereich der juristischen Fiktionen: Eine steuerliche Belastung der Kapitalgesellschaft ist letztlich eine steuerliche Fiktion, die auf der gesellschaftsrechtlichen Fiktion der Rechtsfähigkeit aufsetzt. Tatsächlich, wirtschaftlich getragen wird die Steuer immer von Menschen: Den Aktionären durch geringere Dividenden, den Konsumenten durch höhere Preise, den Arbeitnehmern durch geringere Löhne. Leider fehlt es an verlässlichen Schätzungen, welche dieser drei Gruppen die Steuer wirklich trägt. Und solange man dies nicht weiß, trifft jede Steuererhöhung – sei es als Zinsenabzugsverbot, als „Strafzuschlag“ mangels Empfängerbenennung oder als „Nachschärfung“ bei der Gruppenbesteuerung – womöglich die Falschen ...